

Hände in Amerika am Werk sind, für das Buch zu arbeiten, und daß es den Verlegern und Buchhändlern gelungen ist, beinahe ganz Amerika auf die Beine zu bringen, um für das Buch zu werben. Dabei für das große Land mit verhältnismäßig geringen Mitteln, denn wie man sieht, ist die weitaus größte Werbung freiwillig aus nationalem Ehrgeiz heraus geboren, und daran können wir uns ein Beispiel nehmen. Drüben in dem reichen Lande gibt es doch noch genug selbstlose Helfer für das Buch, und das können wir ruhig bei uns zur Nachahmung empfehlen.

Bei Benutzung des Bankkontos gilt eine Zahlung mangels anderer Gepflogenheiten im Kontokorrentverkehr regelmäßig mit dem Tag der Wertstellung als bewirkt. — Es fragt sich, welche Bedeutung eine Gutschrift bei der Bank hat. Die Vornahme einer Buchung in den Büchern eines Kaufmanns stellt sich zwar im allgemeinen nur als ein innerer Vorgang dar, der durch Rückbuchung beliebig wieder beseitigt werden kann. Über Buchungen auf Girokonto kann die Bank nicht willkürlich verfügen, weil diese Buchung nach dem Willen der am Giroverkehr Beteiligten rechtsbegründende Wirkung haben soll und hat. Mit der Gutschrift ist deshalb die Zahlung im Sinne von § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkt. Es bleibt nur noch die Frage offen, welcher Tag als Tag der Zahlung gilt, der Tag der Gutschrift oder der Tag der Wertstellung. Der Reichsfinanzhof hat sich für das letztere entschieden. Die Rechtsfolgen, die sich an die Aufnahme eines Postens in das Kontokorrent knüpfen, hängen nicht sowohl von dem Tage der Eintragung ab als vielmehr von dem Tage, der nach der Vereinbarung der Kontokorrentbeteiligten oder nach der Verkehrsanschauung als maßgebend angesehen wird. Das ist aber der Tag, für den der Betrag dem Bankkunden gut- oder zur Last zu schreiben ist. Nach diesem Grundsatz richtet sich insbesondere die Entscheidung darüber, wann ein Betrag als gezahlt gilt. Diese, zunächst nur für das Innenverhältnis der Kontokorrentbeteiligten maßgebende Regel muß auch dem Dritten gegenüber gelten. Macht dieser von den Giroeinrichtungen des Bankkunden Gebrauch, ohne daß dieser die Bank zu seiner Zahlungsannahmebevollmächtigten gemacht hat, so muß er die zunächst nur im Innenverhältnis der Kontokorrentbeteiligten bestehenden Einrichtungen gegen sich gelten lassen, wie ihm diese andererseits auch zugute kommen können. Nach diesen Grundsätzen ist zu beurteilen, wann eine Steuer als bezahlt gilt, wenn sie bei einer Bank eingezahlt und von dieser der zuständigen Steuerklasse gutgeschrieben wird.

(Urteil des Reichsfinanzhofes v. 22. Nov. 1924 II A 87/24.)

Abgewiesene Klage gegen den Kartellvertrag der Bühnenverlegervereinigung, des Verbandes deutscher Bühnenschriftsteller und Komponisten mit dem Deutschen Bühnenverein. Urteil des Reichsgerichts vom 5. 1. 1925. (Nachdruck verboten.) — Die Vereinigung der Bühnenverleger in Berlin und der Verband deutscher Bühnenschriftsteller und Bühnenkomponisten e. V. schlossen im Herbst 1919 mit dem Deutschen Bühnenverein einen »Kartellvertrag«, der in § 3a bestimmt: »Die Mitglieder der drei Organisationen verpflichten sich, Verträge über Bühnenwerke nur miteinander zu schließen, dagegen nicht mit Außenstehenden«. Die Firma A. und S. G. m. b. H., Bühnenverlag in Berlin, trat zum Dezember 1922 aus der Verlegervereinigung aus. Gleichwohl entnahm letztere im Februar 1923 den Ankündigungen zweier Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins, nämlich der Deutschen Volksbühne in Berlin und des Schlossparktheaters in Berlin-Steglitz, daß sie die Aufführung von Bühnenwerken aus dem Verlag der Firma A. und S. beabsichtigten. Deshalb schrieb sie an die genannten Bühnen, daß sie auf Grund des Kartellvertrags die Rückgängigmachung des mit der Firma abgeschlossenen Vertrags oder doch die Absetzung des auf den Spielplan gesetzten Stücks verlange. Die Firma A. und S. verlangte Klagen auf Grund des § 826 BGB., daß der Verlegervereinigung bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe untersagt werde, die Aufführung der von der Klägerin vertriebenen Bühnenwerke an den dem Deutschen Bühnenverein angehörenden Bühnen für unstatthaft zu erklären, oder den Leitern dieser Bühnen Mitteilungen zugehen zu lassen, welche dahin gehen, daß im Falle der Aufführung dieser Stücke die Bühnenleiter sich eines mit wirtschaftlichen Nachteilen verknüpften Verstößes gegen den Kartellvertrag schuldig machen. Das Landgericht Berlin erkannte antragsgemäß, das Kammergericht wies dagegen die Klage ab, das Reichsgericht wies die Revision zurück.

Die Entscheidungsgründe der höchsten Instanz.

Die Klägerin erblickt in der Organisationsklausel des § 3a des Kartellvertrags — vom Verfassungsgericht als Zwangsvertragsklausel bezeichnet — ein Zwangsmittel, durch das sie zum Eintritt (Wiedereintritt) in die beklagte Vereinigung genötigt werden soll. Dadurch fühlt sie sich in ihrer Willensfreiheit beeinträchtigt. Indessen findet

die Willensfreiheit des einzelnen an der der übrigen, insbesondere der Berufsgenossen ihre Grenzen. Sich zur Verbesserung der gemeinsamen Interessen zusammenzuschließen und Vereinbarungen treffen, ist den Angehörigen der einzelnen Gewerbe und Berufe nicht verboten, und es darf auch ein gewisser Druck auf die dem Beitritt Widerstrebenden ausgeübt werden, wenn nur das Zusammenwirken aller oder doch der meisten Berufsgenossen zu dem erstrebten Ziel führen kann. Nur muß das Ziel selbst erlaubt sein; ferner dürfen keine verbotenen Mittel angewandt werden; der einzelne darf nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz vernichtet oder ernstlich bedroht werden, und das Opfer, das er den Berufsgenossen bringen soll, darf zu der Bedeutung des von diesen erstrebten Vorteils nicht in einem unbilligen Verhältnis stehen. Dazu führt das angefochtene Urteil aus: Es handelt sich um den freiwilligen Zusammenschluß dreier sich berührender Interessentkreise mit dem Ziel, den geschäftlichen Verkehr unter sich in weitgehendem Maße zu regeln, dadurch ein reibungsloses Zusammenarbeiten zu ermöglichen und einer Ausbeutung der Schwächeren durch die Stärkeren vorzubeugen. Dieser Zweck sei zu billigen. Weitens die meisten Angehörigen der genannten Kreise seien mit dem Kartell einverstanden. In ihrer Existenz sei die Klägerin durch ihren Ausschluß vom geschäftlichen Verkehr mit den Mitgliedern des Kartellverbandes und ihren Angehörigen nicht bedroht. Denn sie stehe mit dem nicht an den Kartellverband angeschlossenen Ausland in geschäftlicher Verbindung, könne im Inland mit den zahlreichen Theatervereinen und mit dem Verband fern gebliebenen Bühnen, Firmen, Schriftstellern und Komponisten Verträge abschließen, sie beziehe zurzeit aus ihren alten Verträgen über zugkräftige Bühnenwerke wie Carmen, Rignon und Hoffmanns Erzählungen erhebliche Einnahmen, und ihr Musikverlag sei keineswegs auf Bühnenwerke beschränkt. Gegen diese Auffassung des Verfassungsgerichts sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben (A.-Z. IV 365/24. — Wert des Streitgegenstandes in der Revision instanz: 60 000 Rmk.)

Gegen die Anzeigensteuer. — Der Deutsche Buchdrucker-Verein hat wiederholt in nachdrücklichster Form versucht, eine Aufhebung oder wenigstens eine Herabsetzung der Anzeigensteuer zu erreichen, und in dieser Hinsicht bereits in mehreren Eingaben beim Reichsfinanzministerium vorstellig geworden, zuletzt am 30. Januar d. J. In dieser Eingabe wird, wie die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« mitteilt, zunächst darauf hingewiesen, daß der Steuerfuß für Anzeigenübernahme — durch Druck, Plagvermietung und andere akustische und optische Mittel — auf 5% erhöht ist. »Der Sinn der Reklamesteuer ist die besondere Belastung desjenigen, der den Nutzen der Reklame erzielt. Die Praxis zeigt aber die Tatsache, daß die Steuerlast auf die Anzeigenübernehmer gewälzt wird. Die Steuer wird nicht nur ihm erhoben, sondern auch wirtschaftlich von ihm getragen.« Dagegen wird u. a. ausgeführt, daß es sich bei der Anzeigenübernahme z. B. durch Film und Radio, meist um Nebenbeschäftigung handle; der gegenüber stelle die Anzeigenübernahme den Hauptumsatz von über zwei Drittel der im Deutschen Buchdrucker-Verein vereinigten 60 Buchdruckereien dar. Die Abwanderung von der Kleidenzdruckerei zum Inserat sei eine so augenfällige Erscheinung, daß es nicht nötig erscheine, sie mit Zahlen zu belegen. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Erhebung der hohen Steuer auf Anzeigen beim Druck eine nicht zu billigende Schädigung des Druckgewerbes herbeiführt. In der in Rede stehenden Eingabe wird auch betont, daß seit der großen Novelle von 1922 bis heute die Luxussteuer von 15 auf 10% die Inseratsteuer von 10 auf 1½% (mit Staffelung nach unten) und die allgemeine Umsatzsteuer von 2 auf 1½% ermäßigt worden sind. Das Reichsfinanzministerium hatte den Deutschen Buchdrucker-Verein im Hinblick auf seine Eingabe aufgefordert, den Nachweis zu bringen, daß die Steuer produktionshemmend sei. In der neuesten Eingabe des genannten Vereins wird nun ausgeführt, daß dieser Nachweis im weitesten Umfang gelungen sei. Hinzugefügt wird, daß die Steindruckgewerbe in derselben Weise wie das Buchdruckgewerbe durch die Sondersteuer betroffen werde. Die Nachweise über die Produktionshemmung hätten für beide Zweige die gleiche Bedeutung. In dieser Eingabe erhielt der Deutsche Buchdrucker-Verein seitens des Ministeriums eine Einladung zu einer Besprechung, die am 25. Februar stattfand. Im Verlauf derselben erklärte der zuständige Referent, daß er glaube, es werde sich bei Beratung der allgemeinen Umsatzsteuer eine Gelegenheit bieten, die Anzeigensteuer entsprechend den Wünschen des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu regeln. Falls die Erledigung im Rahmen der großen Finanzreform in absehbarer Zeit nicht möglich sei, müsse gegebenenfalls eine bevorzugte Behandlung angestrebt werden.